

Verordnung

vom 22. August 2017

Inkrafttreten:
01.10.2017

zur Änderung der Verordnung über das Informatik- und Telekommunikationsmanagement in der Kantonsverwaltung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Stellungnahme vom 28. Juni 2017 der Informatikkommission des Staates;

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 3. November 2015 über das Informatik- und Telekommunikationsmanagement in der Kantonsverwaltung (SGF 122.96.11) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Finanzdirektion

Die Finanzdirektion schliesst Vereinbarungen für Informatikdienstleistungen mit Dritten und mit denjenigen Einheiten der Kantonsverwaltung, die über die organisatorische und administrative Autonomie verfügen, ihre Informatikstrategie eigenständig festzulegen und ihre Informatikausstattung eigenständig zu verwalten, ab.

ANHANG 1, Ziff. 1.3 Bst. c

[Die IKU [*die Kommission für Informatik im Unterrichtswesen*] hat folgende Aufgaben:]

- c) Sie gibt zuhanden der IKS [*der Informatikkommission des Staates*] ihre Stellungnahme zu den vom ITA in Zusammenarbeit mit der Fachstelle fri-tic aufgestellten technischen und organisatorischen Richtlinien ab.

Einfügen eines neuen Anhangs

ANHANG 3

Informatikkommission für die Gerichtsbehörden

3.1 Einsetzung und Status

¹ Es wird eine auf das Gerichtswesen spezialisierte Informatikkommission eingesetzt, die Informatikkommission für die Gerichtsbehörden (IKGB).

² Diese Kommission ist das Organ der Informatikkommission des Staates (IKS) für Fragen der Informatik im Gerichtswesen.

3.2 Zusammensetzung

Der IKGB gehören folgende Mitglieder, die von der IKS ernannt werden, an:

- a) eine Kantonsrichterin oder ein Kantonsrichter, die oder der das Präsidium innehat;
- b) die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Kantonsgerichts, die oder der das Sekretariat führt;
- c) eine Magistratsperson als Vertretung der Staatsanwaltschaft und des Zwangsmassnahmengerichts;
- d) eine Magistratsperson als Vertretung der Bezirksgerichte;
- e) eine Magistratsperson als Vertretung der Friedensgerichte;
- f) eine Magistratsperson als Vertretung des Jugendstrafgerichts;
- g) eine Person als Vertretung der Direktion für Sicherheit und Justiz;
- h) eine Person als Vertretung des ITA;
- i) eine Person als Vertretung des Justizrads.

3.3 Aufgaben

Die IKGB hat folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt die Bedarfsabklärung vor, bestimmt die allgemeinen Ausrichtungen des Informationssystems der Gerichtsbehörden und überwacht ihre Umsetzung.
- b) Sie erlässt gegebenenfalls und nach Validierung durch die IKS die speziell für die Gerichtsbehörden geltenden Bestimmungen über die Informatikausstattung.

- c) Sie unterbreitet der IKS das Projektportfolio ihres Zuständigkeitsbereichs sowie alle sonstigen Anträge.
- d) Sie gibt zuhanden der IKS ihre Stellungnahme zu den vom ITA ausgearbeiteten Richtlinien und zu Vernehmlassungen, welche die Informatik und Telekommunikation betreffen, ab.
- e) Sie wählt die von den Gerichtsbehörden verwendeten Softwareanwendungen aus; die Zuständigkeit der IKS bleibt vorbehalten.
- f) Sie nimmt Stellung zu den Budgeteingaben der Gerichtsbehörden.
- g) Sie schlichtet bei allfälligen Streitigkeiten in IT-Belangen unter den Gerichtsbehörden.
- h) Sie organisiert Arbeitsgruppen und schlägt der IKS die Bildung von Projektsteuerungsausschüssen vor.

3.4 Zuständigkeitsbereich

Der Zuständigkeitsbereich der IKGB erstreckt sich auf die Gerichtsbehörden gemäss Artikel 3 des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010, mit Ausnahme der Oberämter.

3.5 Büro

¹ Die IKGB bezeichnet die Mitglieder ihres Büros. Das Büro hat die Aufgabe, die Sitzungen der IKGB vorzubereiten und die laufenden Geschäfte zu behandeln und nachzuverfolgen. Es analysiert auch die Anträge und die Projekte und leitet seine Analysen gegebenenfalls mit einer Stellungnahme an die IKGB weiter.

² Das Büro wird von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär des Kantonsgerichts präsidiert.

³ Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL